

Satzung des Zweckverbandes Region Saargau

Präambel

Damit der ländliche Raum seine vielfältigen Funktionen als Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum erfüllen kann, bedarf es einer integrierten und innovativen ländlichen Entwicklung. Einer Entwicklung, die gekennzeichnet ist durch regionale Wirtschaftskreisläufe, Netzwerke und Kooperationen sowie durch eine aktive Bürgerbeteiligung. Nicht mehr das Dorf als abgegrenzte Siedlungseinheit oder der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Raum sind Gegenstand von Untersuchungen, Planungen und Förderung, sondern **eine** Region.

Daher haben sich die ländlichen Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn des Landkreises Saarlouis und die Stadt Merzig mit ihren ländlich geprägten Stadtteilen Mechern, Silwingen, Mondorf und Hilbringen im Landkreis Merzig-Wadern zu der Region Saargau zusammen geschlossen und das integrierte ländliche Entwicklungskonzept (**ILEK**) als Leitbild für die zukünftige gemeinsame Entwicklung der Region mit den Bürgern und den übrigen Akteuren im ländlichen Raum erarbeitet. Dieses Konzept ist den sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben.

Die im ILEK aufgestellten Zielsetzungen, Handlungsstrategien und Maßnahmen sollen gemeindeübergreifend in der Region Saargau umgesetzt werden.

Zur Umsetzung des ILEK-Saargau haben daher

1. die Kreisstadt Merzig
2. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
3. die Gemeinde Wallerfangen
4. die Gemeinde Überherrn

auf der Grundlage des § 10 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) zur Bildung des Zweckverbandes „Region Saargau“ folgende Verbandssatzung vereinbart:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Rechtstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Region Saargau“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz jeweils in der Mitgliedsgemeinde, die die/den Verbandsvorsitzende/n stellt.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind
 1. die Kreisstadt Merzig,
 2. die Gemeinde Rehlingen-Siersburg,
 3. die Gemeinde Wallerfangen und
 4. die Gemeinde Überherrn.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung einstimmig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
- (4) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegen handeln oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor

der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.

- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar nach dem für die Umlageermittlung gemäß § 14 Abs. 3 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides geltenden Maßstab.
- (6) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, aufbauend auf dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) für die Region Saargau in der jeweils geltenden Fassung, im Interesse eines integrierten Planungs- und Entwicklungsprozesses unter Einbeziehung der lokalen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft neue Entwicklungswege zu eröffnen und zu beschreiten.
- (2) Dem Zweckverband obliegt das Regionalmanagement, das als strategisches Steuerinstrument alle Aufgaben zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse umfasst. Hierzu gehören insbesondere
 - die Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung und der regionalen Akteure,
 - Aufbau, Organisation und Betreuung eines regionalen Netzwerkes von Akteuren,
 - die Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
 - die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
 - die Öffentlichkeitsarbeit sowie die allgemeine Beratung vor Ort,
 - die Abwicklung des Berichtswesens.

Der Zweckverband soll neue Entwicklungsprozesse in der Region initiieren sowie neue lokale Akteure, das sind Betriebe, Institutionen, Privatpersonen, Gruppierungen aus der Region, finden und zur Mitarbeit motivieren.

- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Realisierung des Regionalmanagements, Dritter bedienen.

§ 4 Bedienstete

Der Zweckverband hat nicht das Recht, Bedienstete einzustellen und zu beschäftigen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl vertreten ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch die Mitglieder öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht auf Rüge eines Mitglieds durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter gefasst.
Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsteher/in. Sie/Er beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von einem Mitglied des Verbandes beantragt wird. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Gemeinde Überherrn einberufen. Dieser führt bis zur Wahl der oder des Verbandsvorstehers/in den Vorsitz.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. § 35 KSVG gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;
 2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
 4. die Aufstellung der Zielplanung, die Jahresplanung sowie die Prioritäten und die allgemeinen Grundsätze der Planungstätigkeit;
 5. die Feststellung und die Änderung des Haushaltsplans;

6. die Festsetzung der Umlage und der Verteilungsschlüssel, nach denen die Projektkosten für die Umsetzung des Jahresprogramms und die Kosten des Regionalmanagements auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt werden;
 7. die geprüfte Jahresrechnung;
 8. die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers;
 9. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds oder von Dritten mit dem Regionalmanagement;
 10. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten mit der Geschäftsführung, der Kassenführung, dem Rechnungswesen und/oder der Rechnungsprüfung und deren Entschädigung bzw. die Kostenerstattung;
 11. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 12. die Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
 13. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorstehers/in und der Mitglieder der Verbandsversammlung;
 14. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind;
 15. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
 16. die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind;
 17. die Verfügung über Verbandsvermögen, wenn die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind;
 18. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10 v. H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet die oder der Verbandsvorsteher/in; die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten;
 19. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes.
- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1, 3, 6, 9, 10 und 19 sind einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

§ 9**Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertretung werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers beträgt grundsätzlich ein Jahr und endet regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Sie/Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Verbandsvorsteher/in oder deren/dessen Stellvertreter/in unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die bzw. der Verbandsvorsteher/in, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertretung. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

§ 10**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes wird zunächst durch die Gemeinde Wallerfangen wahrgenommen. Über die Übertragung an ein anderes Verbandsmitglied oder einen Dritten entscheidet die Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 2 Ziff. 10 d. Satzung)

§ 11**Koordinierungs- und Steuerungsgruppe**

- (1) Die Verbandsmitglieder richten eine Koordinierungs- und Steuerungsgruppe als einen verfahrensbegleitenden Ausschuss ein. Er hat die die Gemeindegrenzen überschreitenden Abstimmungsprozesse zu gewährleisten und die im Rahmen der Durchführung des Regionalmanagements notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.
- (2) Der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe als dem verfahrensbegleitenden Ausschuss obliegt darüber hinaus die Gemeindegrenzen übergreifende kommunalpolitische Begleitung der Arbeit des Regionalmanagements. Mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes ist der Ausschuss Vermittlungs- und Schnittstelle zu den kommunalen Gremien der beteiligten Kommunen; er unterstützt diese bei der Vorbereitung der notwendigen Beschlüsse.
Der Ausschuss unterstützt die Entscheidungsfindung im Rahmen der Arbeit des Regionalmanagements und nimmt Moderations- und Koordinierungsaufgaben wahr.
- (3) Der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe gehören an:
 1. die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren gesetzliche Vertreter
 2. jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem beteiligten Bereich der Verwaltung der beteiligten Kommunen
 3. die Projektgruppenleiterin bzw. der Projektgruppenleiter
 4. bis zu fünf Vertreter des Ministeriums für Umwelt (jetzt Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft)
 5. das Regionalmanagement mit bis zu fünf Vertretern.
- (4) Entscheidungen der Koordinierungs- und Steuerungsgruppe werden ausschließlich durch die Vertreter der Verbandsversammlung getroffen. Ihnen steht jeweils eine Stimme zu, Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.

III.**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen****§ 12****Allgemeine Vorschriften**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß.
- (2) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13 **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt 4.000 Euro. Es wird zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern übernommen.
- (2) Zur Deckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 14 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Kosten für die Verwaltung des Verbandes und für das Regionalmanagement werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen.
- (2) Der kommunale Anteil an den Projektkosten, die bei der Umsetzung der Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes entstehen, wird von den am Projekt beteiligten Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.
Für den Finanzierungsanteil der Kreisstadt Merzig werden dabei nur die Einwohnerzahlen der Gemeindebezirke Hilbringen, Mechern, Mondorf und Silwingen berücksichtigt.
Maßgeblich sind die letztverfügbaren Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes des Saarlandes bzw. die entsprechenden Daten aus den Melderegistern.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach den Abs. 1 und 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Der Maßstab der Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich für die Verwaltung des Verbandes nach Abs. 1, für den Anteil der Projektkosten nach Abs. 2.
- (4) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes an Dritte werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§15
Rechnungsprüfung

Die Aufgaben nach § 122 Kommunalselbstverwaltungsgesetz übernimmt das Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Merzig.

IV.
Schlussbestimmungen

§ 16
Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt.
- (3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 14 Abs. 3 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält jedes Mitglied aus dem Verbandsvermögen 1.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Die von der Kreisstadt Merzig und den Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn gemäß den Beschlüssen des Stadtrates Merzig vom 26. November 2009, des Gemeinderates Rehlingen-Siersburg vom 26. November 2009, des Gemeinderates Wallerfangen vom 12. November 2009 und des Gemeinderates Überherrn vom 10. Dezember 2009 vereinbarte Satzung für den Zweckverband „Region Saargau“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), genehmigt.

St. Ingbert, den 11.Dezember 2009

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

Thomas Kreuzsch